

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 24. August 2005

Nr. 77

Inhalt

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften der Universität Bremen	S. 699
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marine Geosciences der Universität Bremen	S. 702
Master-Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen Studiengang Marine Microbiology	S. 705
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie	S. 710
Berichtigung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 391 „Neuer Hafen“ in B r e m e r h a v e n	S. 710

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Universität Bremen

Vom 7. Juli 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 8. Juli 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen vom 14. Juli 2004.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und nach dem European Credit Transfer System auf insgesamt 120 Kreditpunkten (CP) ausgelegt.

(2) Das Studium ist in folgender Weise gegliedert:

- a) Acht Wahlpflichtmodulbereiche (Ber 1-8):
- Analyse geologischer Prozesse im Gelände,
 - Geobiologie und Paläontologie,
 - Mineralogie und Petrologie,
 - Sedimentologie: Modelle und Konzepte,
 - Aquatische Geochemie und Bodenkunde,
 - Hydrogeologie in Forschung und Anwendung,
 - Geophysik in Forschung und Anwendung,
 - Ingenieurgeologie und Geotechnik.

In diesen Wahlpflichtmodulbereichen werden Inhalte und Anwendungen der Allgemeinen Geowissenschaften mit einem methodenzentrierten, praxisorientierten und berufsnahen Ausbildungsziel vertiefend behandelt.

b) Drei Wahlpflichtprojekte (Pro 1-3):

- Geowissenschaftliches Kartier- oder Geländeprojekt,
- Geowissenschaftliches Medienprojekt,
- Externes oder internationales geowissenschaftliches Projekt.

In diesen teamorientierten Anwendungsprojekten werden erworbene geowissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten eingesetzt.

c) Geowissenschaftliches Forschungsseminar (FSem)

Es wird die zweck- und zielgruppenorientierte Darstellung und Publikation von Forschungsergebnissen vermittelt sowie Literaturstand und Planungselemente der eigenen Masterarbeit erarbeitet.

In den ersten beiden Semestern sollen vier der acht Wahlpflichtmodulbereiche (Ber 1-8) belegt und absolviert werden. Im dritten Semester werden eines der drei möglichen Wahlpflichtprojekte (Pro 1-3) und das Forschungsseminar (FSem) belegt. Das vierte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, einen der vier Wahlpflichtmodulbereiche aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ auszuwählen. Auf Antrag kann an dessen Stelle auch ein gleichwertiges, das Studium sinnvoll ergänzendes Lehrangebot aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Es

dürfen nur Wahlpflichtmodulbereiche gewählt werden, die nicht und auch nicht in Teilen das selbe Lehrangebot anbieten wie ein belegter Wahlpflichtmodulbereich im Masterstudiengang Geowissenschaften.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können als

- mündliche Prüfungen,
- Klausuren,
- schriftlich ausgearbeitete Referate,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten mit Ergebnisbericht und Kolloquiumsvortrag,
- Studienarbeiten,
- Geländeberichte oder
- Seminarvorträge

durchgeführt werden.

(2) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens drei Stunden. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten. Seminarvorträge umfassen 15 - 45 Minuten.

(3) Die verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Prüfung. Termine, Bewertungskriterien und Formen der Prüfungsleistungen werden von den Veranstaltern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Die Anmeldung kann bis zu zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zurückgezogen werden.

(4) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungen soll so kurz wie möglich sein und darf vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten, so weit sie nicht an Lehrveranstaltungen gebunden sind, werden von den Veranstaltern festgelegt; diese Arbeiten sind bis zu Beginn der Veranstaltungszeit des folgenden Semesters abzuschließen.

(6) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 4

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Es müssen vier der acht Wahlpflichtbereiche (Ber 1-8) mit je 15 CP erfolgreich absolviert werden. Zudem muss ein Wahlpflichtprojekt (aus Pro 1-3; 15 CP) erfolgreich abgeschlossen werden. Das Forschungsseminar (15 CP) ist obligatorisch. Die Modulbereiche Ber 1-8 sowie das Forschungsseminar setzen sich aus eins bis drei prüfungsrelevanten Modulen zusammen.

(2) Anlage 1 schlüsselt die einzelnen Module und Prüfungsanforderungen innerhalb der Modulbereiche auf. Formen, Fristen und Termine der Prüfungen werden im Rahmen der jährlichen Veranstaltungsplanung festgelegt bzw. – sofern nicht vorgegeben – zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls von den Veranstaltern bekannt gegeben.

§ 5

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung auf Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel bis zum Ende des dritten Studienseesters beantragt. Es müssen sechs Modulbereiche (fünf Wahlpflicht- und ein Pflichtbereich) mit insgesamt 90 CP erfolgreich abgeschlossen sein. Die Anmeldung soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten Prüfung erfolgen.

(2) In begründeten Fällen kann die Masterarbeit auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 CP angerechnet. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit setzt sich zu 75% aus der gemittelten Note der beiden Gutachten und zu 25% aus der Kolloquiumsnote zusammen.

(4) Kann die Masterarbeit nicht innerhalb von 22 Wochen abgeschlossen werden, kann in begründeten Einzelfällen vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen gewährt werden.

(5) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

(2) Übergangsregelung für Studierende im Studiengang „Diplom – Geowissenschaften“: Ab dem Wintersemester 2005/06 werden ausschließlich Lehrveranstaltungen (LV) aus dem Curriculum des neuen Studienganges „Master of Science – Geowissenschaften“ angeboten. In der Anlage (Studienplan) sind die früheren LV-Nummern des Diplomstudienganges mit den jeweils äquivalenten Lehrveranstaltungen im neuen Masterstudiengang aufgelistet. Für eventuell nicht aufgelistete Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum des Diplomstudienganges werden in Einzelfallentscheidungen äquivalente Lehrveranstaltungen benannt.

(3) Übergangsregelung für Studierende im Studiengang „Bachelor of Science – Geowissenschaften“, die ihr Studium mit oder vor dem WiSe 2002/03 am FB5/Universität Bremen begonnen haben und ab dem WiSe 2005/06 in den Studiengang „Master of Science – Geowissenschaften“ wechseln: Diese Studierenden können sich zum WiSe 2005/06 in den Studiengang „Master of Science – Geowissenschaften“ einschreiben und statt des regulären Masterabschlusses alternativ den Abschluss „Diplom-Geowissenschaftler(in)“ erwerben, sofern sie dies spätestens zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2005/06 (17. Oktober 2005) schriftlich beim Prüfungsbüro beantragt haben. Diese einmalig gewährte Option setzt voraus, dass alle Leistungen gemäß der Prüfungsordnung „Master of Science – Geowissenschaften“ erbracht wurden.

Bremen, den 1. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage:

Prüfungsanforderungen Masterstudiengang Geowissenschaften Studienplan gemäß § 6 (2)

Anlage 1

Prüfungsanforderungen Masterstudiengang "Geowissenschaften"				
Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen!				
4 aus 8 Wahlpflichtbereichen (Ber 1-8, je 15 CP) = 60 CP		CP		
	Ber 1	15	Analyse geologischer Prozesse im Gelände	
	Modul 4110	8	Fallstudien zur regionalen Geologie	VGÜ
	Modul 4120	7	Aufnahmetechniken für Fortgeschrittene	GÜ
	Ber 2	15	Geobiologie und Paläontologie	
	Modul 4210	7	Geobiologie	VS
	Modul 4220	6	Paläontologie und Aktuopaläontologie	VÜ
	Modul 4230	2	Geländeprojekt zur Palökologie	GÜ
	Ber 3	15	Mineralogie und Petrologie	
	Modul 4310	4	Petrologische Aspekte der Ozeankruste	VÜ
	Modul 4320	11	Endogene gesteinsbildende Prozesse	VÜ
	Ber 4	15	Sedimentologie: Modelle und Konzepte	
	Modul 4410	7	Dynamik von Ablagerungssystemen	VÜS
	Modul 4420	4	Bildung und Veränderung sedimentärer Signale	VÜ
	Modul 4430	4	Sedimentologische Projektübung	GÜUS
	Ber 5	15	Aquatische Geochemie und Bodenkunde	
	Modul 4510	10	Aquatische Geochemie	VÜ
	Modul 4520	5	Bodenkunde	V
	Ber 6	15	Hydrogeologie in Forschung und Anwendung	
	Modul 4610	9	Prozesse und Modellierung in der Hydrogeologie	VÜ
	Modul 4620	6	Grundwasserqualität und Umweltrecht	VÜ
	Ber 7	15	Geophysik in Forschung und Anwendung	
	Modul 4710	7,5	Methoden der Angewandten Geophysik	VÜ
	Modul 4720	7,5	Geophysik der natürlichen Klimaarchive	VÜ
Ber 8	15	Ingenieurgeologie und Geotechnik		
Modul 4810	10	Ingenieurgeologie	VÜ	
Modul 4820	5	Geotechnik	VÜ	
1 aus 3 Wahlpflichtprojekten (Pro 1-3) = 15 CP	Pro 1	15	Geowissenschaftliches Kartier- oder Geländeprojekt	PÜ
	Pro 2	15	Geowissenschaftliches Medienprojekt	PÜ
	Pro 3	15	Externes / internationales geowissenschaftliches Projekt	PÜ
Forschungsseminar = 15 CP	FSem	15	Geowissenschaftliches Forschungsseminar	
	Modul 4942	7	Geowissenschaftliche Forschungskonzepte darstellen und publizieren	VÜS
	Modul 4941	8	Geowissenschaftliche Forschungskonzepte analysieren und entwickeln	S
Masterarbeit = 30 CP	These	30	Masterarbeit	A

Summe: 120 CP